

III ZR 217/61

2222 037

Verkündet
am 24. Juni 1963
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma Au[redacted] Gasaccumulator GmbH. in B[redacted],
J[redacted]straße [redacted],
vertreten durch ihren Geschäftsführer Direktor v[redacted] Sch[redacted],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

das A[redacted] E[redacted] in N[redacted]/S[redacted], vertreten durch
die Am[redacted], diese vertreten durch den Am[redacted],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Arndt, Dr. Beyer, Keßler und Dr. Reinhardt
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.)
vom 19. September 1961 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsrechts-
zuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von dem beklagten A. die Erstattung der Kosten für die vorübergehende Umzäunung eines Betriebsgeländes mit der Begründung, das A. habe sie durch eine fehlerhafte Ordnungsverfügung dazu veranlaßt.

Die Klägerin hat im Landkreis Si. ein Azetylenwerk errichtet, das als explosionsgefährdeter Betrieb besonderen Sicherheitsanforderungen unterliegt. An der Südseite des Werks stellten sich an einer vor dem Füllraum über einer Laderampe verlaufenden Kragplatte (Kragdach) Konstruktionsfehler heraus, die bei einer plötzlichen Belastung, insbesondere einer Explosion, den Absturz der Platte befürchten ließen. Unter der Kragplatte führen verschiedene Fluchtwege aus dem Fabrikinnern heraus, die nach Vorschriften der Gewerbeaufsicht für Gefahrenfälle offen zu halten sind. Die Klägerin traf von sich aus am 6. November 1959 Vorkehrungen, die das Betreten des gefährdeten Raumes im normalen Betrieb verhindern sollten, indem sie farbige Tonnen aufstellte, Verbotsschilder und rote Lappen anbrachte; daneben ließ sie durch ein Holzgerüst die Platte abstützen.

Das beklagte Amt erließ unter dem 17. Februar 1960 eine sofort vollziehbare Ordnungsverfügung gegen die Klägerin, wonach diese unter Androhung eines Zwangsgeldes aufgefordert wurde:

- "a) sofort nach Zustellung dieser Verfügung den Raum unterhalb der Stahlbeton-Kragplatte so abzusperren, daß er nicht betreten oder befahren werden kann."

Weiter enthielt die Verfügung unter b) und c) die Aufforderung, die Tragfähigkeit der Hilfskonstruktion nachzu-

weisen sowie Vorschläge für die Abstellung des Mangels oder für eine Konstruktionsänderung vorzulegen. Die Klägerin beantragte beim Verwaltungsgericht die Aussetzung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung. Auf Grund einer Ortsbesichtigung vom 7. März 1960 erklärte der Am[REDACTED] schriftsätzlich, daß dem A[REDACTED] die von der Klägerin getroffenen Maßnahmen genügten und die Klägerin der Ziffer a) der Ordnungsverfügung nachgekommen sei; das Amt änderte die Ordnungsverfügung unter dem 7. März 1960 zu a) dahin ab:

"sofort nach Zustellung dieser Verfügung den Raum unterhalb der Stahlbeton-Kragplatte so abzusperren, daß er nicht betreten oder befahren werden kann; die beiden aus dem Füllraum herausführenden Flucht-türen sind jedoch so offen zu halten, daß sie im Falle einer Gefahr unverzüglich benutzt werden können."

Das Verwaltungsgericht wies den Antrag der Klägerin auf Aussetzung des sofortigen Vollzuges durch Beschluß vom 9. März 1960 zurück, weil die Klägerin einen dem Inhalt der Ordnungsverfügung zu a) entsprechenden tatsächlichen Zustand hergestellt habe und die Verfügung in einer Weise verwirklicht worden sei, daß eine Aussetzung der Vollziehung rechtlich unmöglich sei. Die Beschwerde und eine Verfassungsbeschwerde der Klägerin blieben erfolglos, obwohl die Klägerin darauf hingewiesen hatte, daß sie nicht der Verfügung nachgekommen sei, sondern die Verfügung irrigerweise eine durch Maßnahmen der Klägerin bereits beseitigte Gefahr noch als vorliegend angenommen gehabt hätte, und daß die Verfügung etwas Unmögliches verlange, im übrigen unsinnig sei, weil die Maßnahmen der Klägerin dem Wortlaut der Verfügung nicht gerecht würden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts setzte die Klägerin ihre vorangegangene Ankündigung in die Tat um, die Ordnungsverfügung "peinlichst genau zu befolgen". Sie errichtete am 10. Juni 1960 um die Rampe unter dem Kragdach einen geschlossenen Drahtzaun. Auf Veranlassung des Gewerbeaufsichtsamtes entfernte sie diesen Zaun am 22. Juni 1960 wieder und stellte den früheren Zustand wieder her.

Die Klägerin verlangt aus dem Gesichtspunkt einer Amtspflichtverletzung die Erstattung der Kosten für die Errichtung dieses Drahtzaunes mit 640,40 DM. Sie hat die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen beantragt und zur Begründung ausgeführt: Sie habe wegen der angedrohten Zwangsmaßnahmen der Verfügung nachkommen müssen. Nur ein geschlossenes festes Hindernis in Art eines Zaunes habe der Verfügung entsprechend eine Absperrung derart bewirkt, daß der Raum weder betreten noch befahren werden k o n n t e . Das A habe trotz wiederholten Hinweises auf die Unklarheit, Unsinnigkeit und Rechtswidrigkeit der Verfügung diese weder schriftlich abgeändert noch aufgehoben, nicht einmal die sofortige Vollziehbarkeit beseitigt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und dazu insbesondere vorgetragen: Das A habe wiederholt eindeutig im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erklärt, daß es die von der Klägerin seit dem 6. November 1959 vorgenommenen Absperrungen für ausreichend halte und die Ordnungsverfügung zu a) dadurch erledigt sei. Die Klägerin habe daher keinen Anlaß gehabt, einen kostspieligen Zaun zu errichten.

Die Klage ist in den beiden ersten Rechtszügen ergebnislos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das Amt beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat inzwischen die Ordnungsverfügung zu a) als rechtswidrig aufgehoben, weil sie dem Erfordernis der Bestimmtheit nicht entsprochen habe. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat dahingestellt gelassen, ob die Ordnungsverfügung rechtswidrig erlassen war oder hätte aufgehoben werden müssen, weil dadurch der Schaden der Klägerin nicht verursacht sei. Die Klägerin hätte spätestens seit dem 7. März 1960 nach den Erklärungen des A. keinen berechtigten Anlaß mehr zu der Annahme gehabt, das Amt werde über die seit dem 6. November 1959 von der Klägerin errichtete Absperrung hinaus weitere Maßnahmen verlangen.

Die dagegen von der Revision erhobenen Bedenken sind unbegründet, weil in der Tat ein Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB, Art. 34 GG, der allein in Frage kommt, nicht besteht. Nach diesen Bestimmungen hat der Beklagte der Klägerin nur denjenigen Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß ein Beamter des Beklagten die ihm der Klägerin gegenüber obliegenden Amtspflichten schuldhaft verletzt.

1. Das Berufungsgericht hat die Prüfung einer schuldhaften Verletzung einer Amtspflicht dahingestellt gelassen, so daß für das Revisionsverfahren zu unterstellen ist, daß

das A ■ der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflichten schuldhaft verletzt habe. Das Berufungsgericht ist dabei davon ausgegangen, daß die Bediensteten des beklagten A ■ bei oder nach Erlaß der Ordnungsverfügung zu a) pflichtwidrig gehandelt haben könnten. Eine solche Pflichtwidrigkeit hätte vorgelegen, wenn die Beamten verkannt hätten, daß die Klägerin bereits vor Erlaß der Verfügung durch ihre Sicherungsmaßnahmen die Gefahr vollständig beseitigt hatte, die nach § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (GVBl 289; abgekürzt: OBG) Voraussetzung für ein Einschreiten ist. Dasselbe würde gelten, wenn die Beamten dadurch oder durch die unklare und ungenaue Fassung der Verfügung etwas Unzulässiges, Unmögliches oder Paradoxes angeordnet hatten; ein Verstoß gegen § 20 Abs. 2 OBG würde schon vorliegen, wenn die Ordnungsverfügung inhaltlich nicht hinreichend bestimmt war. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hätte vorliegen können (§ 15 OBG), wenn die Beamten Maßnahmen angeordnet gehabt hätten, die über das notwendige Maß hinausgingen. Es hätte schließlich pflichtwidrig sein können, daß das Amt die Verfügung nicht aufhob oder abänderte, nachdem es erkannt und zugegeben hatte, daß die Klägerin schon vorher der Verfügung zu a) voll nachgekommen war.

Damit hat das Berufungsgericht alle Möglichkeiten einer Pflichtverletzung und einer Rechtswidrigkeit der Ordnungsverfügung zu a) in den Kreis seiner Erwägungen gezogen, also den Vortrag der Klägerin insoweit restlos zu ihren Gunsten unterstellt. Die Revision trägt nicht vor, daß das Oberlandesgericht dabei wesentliche Gesichtspunkte übersehen habe.

2. Das Berufungsgericht hat einen Anspruch der Klägerin trotzdem verneint, weil dieses pflichtwidrige Verhalten den Schaden nicht verursacht habe. Das war rechtlich möglich, denn der Dienstherr hat nur denjenigen Schaden zu ersetzen, der durch die Pflichtwidrigkeit entstanden, also verursacht ist.

Diese Verneinung eines Ursachenzusammenhanges durch das Oberlandesgericht zeigt keinen Rechtsfehler.

Gewiß hat sich die Klägerin "infolge" des Verhaltens des A■■■■ zur Aufstellung des Zaunes im Juni 1960 veranlaßt gesehen. Insofern ist der Revision zuzustimmen, daß das beklagte A■■■■ durch sein Verhalten eine Bedingung für die späteren Maßnahmen der Klägerin gesetzt hatte. Es mag auch sein, daß das Amt durch sein Verhalten "Zweifel bei der Klägerin erweckte". Das alles ist nicht entscheidend. Denn im Privatrecht genügt gerade nicht dieser nur logische Ursachenzusammenhang derart, daß das Verhalten des A■■■■ nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß das schädigende Ereignis entfällt. Im Privatrecht sind nicht alle Bedingungen gleichwertig, sondern für die Feststellung der Grenze, bis zu der eine Haftung noch zugemutet werden kann, gelten als Ursache nur diejenigen Bedingungen, die mit dem Erfolg im adäquaten Zusammenhang stehen. Ein solcher adäquater Ursachenzusammenhang besteht nur bei einem typischen Geschehensablauf und nicht, wenn die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens infolge der Bedingung eine nur entfernte war oder außerhalb aller Wahrscheinlichkeit lag, so daß sie nach der Auffassung des Lebens vernünftigerweise nicht in Betracht gezogen werden konnte (BGB-RGRK 71. Aufl. Anm. 49 vor § 823).

Für diese Wertung hat das Berufungsgericht mit Recht folgenden festgestellten Geschehensablauf berücksichtigt: Die Klägerin hatte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren über die Aussetzung der sofortigen Vollziehung ihre Auffassung eindringlich schriftsätzlich vorgetragen und insbesondere darauf hingewiesen, daß ihre eigenen vorangegangenen Maßnahmen die Gefahr längst beseitigt hätten, die Ordnungsverfügung räumlich einen zu kleinen Bereich erfasse, andererseits im Wortlaut zu weit gehe, da die Beseitigung der Betretbarkeit die vorgeschriebenen Fluchtwege versperren würde. Das Amt hatte daraufhin am 7. März 1960 eine Besichtigung vorgenommen und am gleichen Tage schriftsätzlich u.a. folgendes mitgeteilt: Die Besichtigung habe ergeben, daß die Klägerin der Ordnungsverfügung unter Ziffer a) nachgekommen sei; es stehe der Klägerin frei, einen größeren Bereich abzusperren, der Ordnungsbehörde genüge zur Gefahrenabwehr die mit der Ordnungsverfügung verlangte Absperrung. Das Verwaltungsgericht erklärte darauf in dem Beschluß vom 9. März 1960, daß nach den übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten ein dem Inhalt des Buchstabens a) entsprechender tatsächlicher Zustand von der Klägerin durch die Absperrung hergestellt worden sei; damit sei die Ordnungsverfügung in einer Weise verwirklicht, die keinen Raum für eine Aussetzung der Vollziehung lasse. Der Direktor des beklagten A. erklärte der Klägerin ferner Anfang April 1960 nochmals, daß er mit den von der Klägerin durchgeführten Maßnahmen zufrieden sei und auf die Anwendung von Zwangsmitteln verzichten würde. In einem Schriftsatz vom 3. Mai 1960 bestätigte das A. diese Erklärung des Amtsdirektors und wiederholte, daß die Klägerin der Ordnungsverfügung zu a) nachgekommen sei; der Klägerin sei es überlassen gewesen, in welcher Weise sie absperre; deshalb sei selbstverständlich, daß nunmehr die angedrohten Zwangsmittel nicht festgesetzt würden; allerdings

könne die Ordnungsverfügung nur schriftlich geändert oder zurückgenommen werden, das sei nicht beabsichtigt, weil es sich um eine Ordnungsverfügung mit fortdauernder Wirkung handele.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das A. damit die Verfügung nicht teilweise zurückgenommen oder förmlich abgeändert hatte und welche Wirkungen überhaupt derartige Prozeßerklärungen in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erzeugen; es kann auch davon ausgegangen werden, daß das Verhalten des A. weiterhin eine Pflichtverletzung enthielt. Jedenfalls hatte sich das A. in einer derart klaren und eindeutigen Weise geäußert, daß nunmehr unter Beachtung des auch das öffentliche Recht beherrschenden Grundsatzes von Treu und Glauben kein Anlaß für die Annahme bestand, das A. verlange von der Klägerin in diesem Augenblick weitere kostspielige Absperrungsmaßnahmen, die noch dazu gegen Sicherheitsbestimmungen des Gewerbeaufsichtsamtes verstießen. Die trotzdem durchgeführte Errichtung des Zaunes war überflüssig und so unerwartet, daß sie für das Amt außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit lag, so daß sie nach der Auffassung des Lebens vernünftigerweise nicht in Betracht gezogen zu werden brauchte. Die Aufwendung dieser Kosten war so regelwidrig, daß der durch ein solches Verhalten eingetretene Schaden nicht mehr im adäquaten Zusammenhang mit dem pflichtwidrigen Verhalten des A. stand. Dabei kann der Auffassung des Verwaltungsgerichtes Arnsberg nicht zugestimmt werden, das Amt hätte weiterhin trotz dieser Erklärungen den Eindruck erweckt, daß das von der Klägerin Veranlaßte nicht ausreiche; die Erklärungen des Amtes waren deutlich genug. Dagegen steht dem die Annahme des Verwaltungsgerichtes nicht entgegen, daß trotz dieser Erklärungen ein Rechtsschutzinteresse an einer verwaltungsgerichtlichen Aufhebungsklage zu bejahen sei und daß die Klägerin bis zur förmlichen Aufhebung der Verfügung damit hätte rechnen

müssen, daß vielleicht doch in der Zukunft die in der Ordnungsverfügung angedrohten Zwangsmaßnahmen noch durchgeführt würden. Denn es war in der Tat das gute Recht der Klägerin, die förmliche Aufhebung der Verfügung durch eine Klage zu erwirken; die dadurch entstehenden Kosten waren eine adäquate Folge der Weigerung des A■■■■, die Verfügung aufzuheben; um die Erstattung dieser Kosten geht es hier jedoch nicht.

Gewiß würde für eine Haftung die bloße Mitverursachung genügen, aber die Ausführungen des Berufungsgerichts ergeben ohne Rechtsfehler eindeutig, daß die nach Einleitung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgegebenen Erklärungen und Versicherungen des A■■■■ eine Lage geschaffen hatten, wonach zunächst keinerlei Anlaß bestand, auf Grund der Ordnungsverfügung zu a) weitere bauliche oder ähnliche Maßnahmen zu ergreifen, so daß die Errichtung des Zaunes außerhalb aller Wahrscheinlichkeit lag und dem A■■■■ bei wertender Beurteilung nicht mehr zugerechnet werden darf. Für derartige Folgen einer Amtspflichtverletzung haftet der Dienstherr nicht mehr.

3. Die Rügen der Revision im einzelnen:

a) Irrig ist die Auffassung, seit der Ordnungsverfügung vom 17. Februar 1960 habe es sich darum gehandelt, die vom Kreisbauamt erteilte Rohbau- und Gebrauchsgenehmigung zu korrigieren. Denn die Kreisverwaltung hatte bereits durch Verfügung vom 5. Februar 1960 wegen der vom Kragdach ausgehenden Gefahr den Rohbau- und Gebrauchsabnahmeschein vom 31. März 1958 - den die Revision meint - eingeschränkt. Im Gegenteil hatte die Kreisverwaltung das A■■■■ ^{dabei} aufgefordert, die weiteren Ordnungsmaßnahmen zu treffen.

b) Die Vorwürfe, die Maßnahmen des A■■■■ seien unklar oder unverhältnismäßig gewesen, sind vom Berufungsgericht unterstellt und bedurften keiner weiteren Aufklärung.

Die Revision hält es für das Nächstliegende, daß die Behörde erklärte, die Ortsbesichtigung vom 7. März 1960 habe ergeben, daß die Maßnahmen der Klägerin allen Anforderungen entsprachen. Die Rüge ist unverständlich, da das A■■■■ diese Erklärungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mehrfach mündlich und schriftlich abgegeben hatte.

c) Die Revision erörtert unter II ihrer Revisionsbegründung mit längerer Begründung, daß das Amt schuldhaft gehandelt, also eine fahrlässige Pflichtverletzung begangen habe. Darauf kommt es nicht an, weil derartige Pflichtverletzungen unterstellt sind, aber diese unterstellten Pflichtverletzungen für den Schaden der Klägerin im Haftungssinne nicht ursächlich waren.

4. Die Revision muß daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler

Dr. Reinhardt